

**Informationen über die Voraussetzungen zur Errichtung einer
Regenwassernutzungsanlage**

Sie sind interessiert an der Errichtung einer Regenwassernutzungsanlage?

Hierzu sind neben der Frage der Fördermittel weitere formelle Voraussetzungen im Vorfeld zu klären.

Vom Grundsatz her sind Sie verpflichtet, Ihren gesamten Frischwasserbedarf aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken. Es gilt folgender Auszug aus der Anschlusssatzung des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim (Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage vom 22.12.1999):

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

Hiervon gibt es allerdings Ausnahmen, die vor allem für die Betreiber von Regenwassernutzungsanlagen gelten. In der Anschlusssatzung ist dies wie folgt geregelt:

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- 1) *Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.*
- 2) *Der Wasserleitungszweckverband Gödersheim räumt den Grundstückseigentümern darüber hinaus im Rahmen des dem Verband wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.*
- 3) *Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Wasserleitungszweckverband Gödersheim einzureichen.*
- 4) *Der Grundstückseigentümer hat dem Wasserleitungszweckverband Gödersheim vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen nach den jeweils bestehenden DIN-Vorschriften sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkung in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich ist.*

Sofern Sie also eine Regenwassernutzungsanlage im Rahmen der Teilbefreiung vom Benutzungszwang betreiben möchten, denken Sie bitte im Vorfeld daran, die Genehmigung Ihres zuständigen Wasserwerkes einzuholen. Beachten Sie bitte auch die auf der Folgeseite aufgeführten Bedingungen.

Bedingungen für die Genehmigung einer Regenwassernutzungsanlage:

1. Die Anlage ist durch einen fachkundigen Erbauer einzurichten.
- 2: Die Nutzung beschränkt sich ausschließlich auf Brauchwasserzwecke.
- 3: Gemäß DIN 1988 ist sicherzustellen, dass keine unmittelbare Verbindung mit dem öffentlichen Wasserleitungsnetz und der Hausinstallation besteht. Bereits der Anschluss eines Toilettenspülkastens mit einer wechselseitigen Regenwasser- und Trinkwasser Verbindung stellt eine rechtlich unzulässige Verbindung dar. Es darf keine Rückwirkung entstehen.
- 4: Eine Einspeisung in den Regenwasserbehälter mit Trinkwasser darf nur über einen freien Einlauf gem. DIN 1988 erfolgen.
- 5: Sowohl die Einspeiseleitung zum Regenwasserbehälter als auch die Entnahmeleitung vom Regenwasserbehälter sind mit einer amtlich beglaubigten und geeichten Wasseruhr (z. B: ET Qn 1,5) auszustatten. Die Wasseruhren sind entsprechend den eichrechtlichen Vorschriften auszutauschen; dies sind zurzeit 6 Jahre.
- 6: Die Fertigstellung der Anlage ist dem Wasserwerk schriftlich anzuzeigen, damit die Wasseruhren verplombt werden können. Mit der Anzeige ist eine Bestätigung des Fachkundigen über die ordnungsgemäße Installation der Anlage vorzulegen. Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen.
- 7: Die dem Kanal zugeführte Schmutzwassermenge aus dem Regenwasserbehälter wird jährlich von der zuständigen Gemeinde zur Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren abgerechnet.
- 8: Die Regenwasserleitung und die Entnahmestellen sind zu kennzeichnen mit der Aufschrift: "Kein Trinkwasser"
- 9: Die Regenwasseranlage ist regelmäßig zu warten. Durch den Erbauer der Anlage hat eine fachkundige Einweisung zu erfolgen.
- 10: Die Regenwassernutzungsanlage muss dem Gesundheitsamt angezeigt werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Wasserleitungszweckverband Gödersheim
Betriebsführung Wasserleitungszweckverband
der Neffeltalgemeinden
Seelenpfad 1, 52391 Vettweiß
Tel.: 02424-94020
Fax: 02424-940230
Email: info@neffeltal.de
Internet: www.neffeltal.de

Ansprechpartner: Ingo Mannek
Tel.: 02424-940227
Email: ingo.mannek@neffeltal.de